

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

76. Verordnung vom 13.06.1814 publ. 30.06.1814

gedachten Gesetzes folgende Auslegung als
Start findend angenommen werden solle,
und wie hiernach die gegenseitigen Berechti-
gungen der Pferde-Postmeister und Mieth-
fuhrleute provisorisch zu beurtheilen seyen:

1) wer mit Extra-Postpferden auf einer
Station ankömmt, und von da vor Ab-
lauf von 24 Stunden weiter reisen
will, ist gehalten, Extra-Postpferde
zu nehmen.

2) Den Miethfuhrleuten ist unbenommen,
sich an fremde Reisende, zu Reisen
von großen Entfernungen und auf meh-
rere Tagereisen zu vermietthen, jedoch
müssen sie die ganze Reise, wozu sie
angenommen werden, mit den nemli-
chen Pferden machen, ohne zu wech-
seln.

3) Einheimische Reisende sind an diese
letztere Vorschrift nicht gebunden.

76) Regierungs-Commissions-Bes-
kanntmachung v. 13. Juni publ.
30. ej. 1814.

Da den sämtlichen Steuer-Einnehmern Beitreibung
dieses Herzogthums, mit Einschluß der Nem- der rückständigen Schulgel-
ter Behta, Cloppenburg, Wildeshausen der durch die
und der Herrschaft Tever, zur Pflicht ge- Steuereinneh-
macht worden, das rückständige Schulgeld, mer.